ÖGB
Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Bearbeiter/in	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMF-010000/0027-VI/1/2016	TÜ/SA/48239	39204	100265	10.11.2016

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Glücksspielgesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, die Abgabenexekutionsordnung, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996 und das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2016 – AbgÄG 2016)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Einkommensteuergesetz

§ 3 Absatz 1 Z 11a – Steuerfreie Beschäftigung von Aushilfskräften

Die Regelung einer steuerfreien Beschäftigung von Aushilfskräften wurde im Wege eines Abänderungsantrages zum EU-Abgabenänderungsgesetz beschlossen – und ist nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes als verfassungswidrig einzustufen.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Kern dieser Regelung ist, dass ein geringfügiger Bezug dann steuerfrei sein soll, wenn eine „Aushilfskraft" nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr in dieser Form beschäftigt ist und auch der Dienstgeber nicht mehr als an 18 Tagen solche Personen beschäftigt. Dabei ist die Steuerfreiheit des Bezuges des Dienstnehmers von den Verhältnissen des Dienstgebers abhängig. Selbst wenn eine Aushilfskraft nur einen Tag im Jahr arbeitet, bleibt ihr die Steuerfreiheit verwehrt, wenn der Dienstgeber sein Kontingent schon ausgeschöpft hat.

Es liegt somit im Belieben des Dienstgebers, ob er bei Vorliegen gleicher Verhältnisse eine Person als „normalen" geringfügig Beschäftigten anstellt, oder nach § 3 Absatz 1 Z 11a. Das heißt der Dienstgeber kann über die Steuerpflicht eines Arbeitnehmers disponieren.

Der Umstand, dass die Regelung nur in „Spitzenzeiten" Anwendung finden soll, wird neben Abgrenzungsproblemen dazu führen, dass „Spitzenzeiten" immer weiter ausgedehnt werden - z.B. in der Gastronomie jedes Wochenende, die gesamte Wintersaison/Sommersaison, in der Landwirtschaft, die gesamte Vegetationsperiode etc..

Ursprünglich war geplant, dass eine eigene Meldeschiene im ELDA-System aufgebaut wird, durch die der Dienstgeber erkennen kann, ob ein Dienstnehmer bereits 18 Tage in einem Dienstverhältnis gemäß § 53 Absatz 3b ASVG gearbeitet hat. Dem Vernehmen nach kommt es dazu nicht, sondern die Aushilfskraft – die oft unzureichend Deutsch spricht – muss das erklären. Geschehen Irrtümer, dann wird zulasten der Aushilfskraft rückwirkend nachversteuert; dabei kann es passieren, dass der ganze Lohn für den 19. oder 20. Tag weggesteuert wird.

Der ebenfalls zur Begutachtung ausgesendete Lohnsteuer-Wartungserlass versucht auf technischem Weg die administrativen Probleme dieser Regelung einzuebnen – die verfassungsmäßige Zulässigkeit ist jedoch umstritten.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund vertritt daher den Standpunkt, dass es am besten ist, diese Bestimmung wieder aufzuheben.

§ 84 Absatz 1 Z 3 lit a

Die Streichung der Verpflichtung der unterjährigen Lohnzettelübermittlung eines Lohnzettels bei Beendigung des Dienstverhältnisses, ist nicht nachvollziehbar. Der Aufwand für die Unternehmen ist wohl überschaubar - umgekehrt aber dient der Jahreslohnzettel den ArbeitnehmerInnen auch für andere Belange abseits der Steuerpflicht zum Nachweis. Hierfür ein Zuwarten bis nach dem Ende des Kalenderjahres zu verlangen, entbehrt jeglicher Rechtfertigung. Dies betrifft insbesondere ArbeiterInnen in der Arbeitskräfteüberlassung und in der Saisonarbeit.

§ 106 a Absatz 2 und 3

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die vorgesehene Bestimmung, wonach für Steuerpflichtige mit Unterhaltsabsetzbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag der Kinderfreibetrag von Amts wegen berücksichtigt werden soll. Vor dem Hintergrund, dass ein großer Teil der Berechtigten derzeit den Kinderfreibetrag nicht beantragt, weil sie mit

dem komplizierten Formularwesen überfordert sind, schlägt der Österreichische Gewerkschaftsbund vor, den Antrag auf dem Hauptformular L 1 zu ermöglichen.

Weiters:
Der Österreichische Gewerkschaftsbund weist darauf hin, dass die Einschränkung für den Gewinnfreibetrag auf Wohnbauanleihen Ende 2016 ausläuft. Um die Investitionen in physische Wirtschaftsgüter zu fördern, erscheint es überlegenswert, nur Investitionen in physische Wirtschaftsgüter anspruchsbegründend für den Gewinnfreibetrag zu machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Erich Foglar
Präsident

Österreichischer Gewerkschaftsbund 1020 Wien Johann-Böhm-Platz 1

Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär